

---

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie**

---

**Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 28. November 2018 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beschlossen. Die Ordnung wurde am 6. März 2019 vom Senat und am 11. März 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 20. Mai 2019 (Az.: 27.5 – 74522-19) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie erworben hat. Die Entscheidung, ob der erworbene Berufsabschluss fachspezifisch oder äquivalent fachspezifisch ist, trifft die Auswahlkommission.
- (4) Für das Studienprofil Muskuloskelettale Physiotherapie (MSK) ist darüber hinaus der Nachweis über die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder ein gleichwertiges Zertifikat erforderlich. Die Zulassung ist auch möglich, wenn zu erwarten ist, dass die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder ein gleichwertiges Zertifikat spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (5) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Nachweis über fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss,
  - c) ggf. Forschungsskizze für ein mögliches Forschungsprojekt (siehe § 4 Absatz 4), spätestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs,
  - d) ggf. Nachweis über die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie, spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters,
  - e) Lebenslauf,
  - f) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und der Teilnahme an einem Auswahlgespräch werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Alle Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Sofern ein/e Bewerber/in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlgespräch nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Auswahlkommission unverzüglich vorzulegen bzw. zu stellen.
- (4) Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch ist eine Forschungsskizze, die ein mögliches Forschungsprojekt beispielhaft skizzieren soll, im Umfang von zwei Seiten zzgl. Deckblatt und Quellenangaben anzufertigen. Die Forschungsskizze ist schriftlich einzureichen und muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs in der Hochschule vorliegen.
- (5) Auf der Grundlage der Forschungsskizze findet das Auswahlgespräch statt. Es dauert in der Regel 45 Minuten und wird in Kleingruppen mit maximal vier Bewerber/inne/n durchgeführt. Das Gespräch wird anhand von acht Kriterien beurteilt. Dabei werden für jedes Kriterium null bis zehn Punkte vergeben.

- (6) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Auswahlgespräch
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Für jedes der folgenden Kriterien werden null bis zehn Punkte vergeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Relevanz der Thematik sowie adäquate Darstellung von theoretischem Hintergrund und Stand der Forschung</li> <li>■ Schlüssige Ableitung und Klarheit der Fragestellung</li> <li>■ Angemessenheit der methodischen Vorgehensweise inklusive Datenerhebung und Datenauswertung</li> <li>■ Reflexion forschungsethischer Aspekte</li> <li>■ Realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit des Projekts</li> <li>■ Nachvollziehbare mündliche Präsentation</li> <li>■ Kritisches Hinterfragen und Diskutieren der eigenen Forschungsskizze</li> <li>■ Beteiligung an der kritischen Diskussion der Forschungsskizzen der anderen Bewerber/innen</li> </ul>
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	A = Im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl ( $G = N + A$ ).

- (7) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss bzw. nach § 2 Absatz 4 die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie oder eine gleichwertige Zertifikatsprüfung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit für die Dauer eines Studienjahres eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptamtlichen Lehrkörpers der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an. In der Regel sind dies Hochschullehrer/innen der Lehrbereiche Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 6 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Bewerbungen zum Sommersemester 2020.